

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 159/96

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t und
K l ü g l e i n sowie die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s und den
ehrenamtlichen Richter H a n e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. Mai 1996 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfah-
rens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob ein chronifiziertes psychosomatisches Leiden mit einem Schmerzsyndrom im Bereich von Hüftgelenk und Beckengürtel rechts Folge des Arbeitsunfalls vom 17. November 1987, und ob dem Kläger hierfür Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist (ablehnender Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 1990; der Klage stattgebende Urteile des Sozialgerichts vom 7. Juni 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 7. Mai 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, das genannte chronifizierte psychosomatische Leiden des Klägers sei Folge des Arbeitsunfalls vom 17. November 1987, bei dem er über 10 bis 12 Treppenstufen gestürzt sei.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Beklagte geltend, das angefochtene Urteil des LSG weiche von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) ab. Außerdem habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.

Die Beschwerde ist zurückzuweisen. Die von der Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) liegt nur dann vor, wenn das angegriffene Urteil mit einem bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz von einer bestimmten rechtlichen Aussage - hier des BSG - abweicht. Dazu genügt nicht, daß die Entscheidung im Einzelfall unrichtig ist; entscheidend ist vielmehr eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, IX, RdNr 196). Diese Voraussetzungen sind hier entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführerin nicht gegeben.

Das BSG hat zwar in dem von der Beschwerdeführerin angeführten Urteil vom 26. Januar 1994 - 9 RVg 3/93 - (BSGE 74, 51) im Rahmen der Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) entschieden, daß die den Versorgungsanspruch begründete Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen einem einzelnen plötzlichen Ereignis und einer psychischen Krankheit nur dann zu bejahen ist, wenn es der herrschenden Meinung in der medizinischen Wissenschaft entspricht, daß Ereignisse dieser Art allgemein geeignet sind, solche Krankheiten hervorzurufen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat das LSG einen hiervon abweichenden abstrakten Rechtssatz jedoch nicht aufgestellt. Das LSG hat vielmehr im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und gestützt auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. P. festgestellt, daß der vorbestehenden persönlichen Veranlagung des Klägers keine die anderen Ursachenbeiträge, insbesondere die Begleitumstände des Arbeitsunfalls überragende Bedeutung zukomme, und daß der Sturz auf der



Treppe 10 bis 12 Stufen hinab mit anschließendem Aufschlag auf verschiedene Körperteile als wesentliche Teilursache für den eingetretenen Erfolg, nämlich die seelische Erkrankung, zu werten sei. Im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde kann der Senat nicht prüfen, ob das LSG die vom BSG in der oa Entscheidung aufgestellten Grundsätze beachtet oder - wie die Beschwerdeführerin darlegt - es hat "ausreichen lassen, daß das Trauma nach der persönlichen Einschätzung des Gutachters als Ursache für die psychische Fehlentwicklung nicht durch eine andere überragende Ursache - die aktenkundig dokumentierte Veranlagung - verdrängt wird". Das LSG zumindest hat keinen abstrakten abweichenden Rechtssatz aufgestellt, der den Rechtssätzen in der angezogenen Entscheidung des BSG in seiner abstrakten Aussage widersprechen würde. Ob das LSG allerdings in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

Nichts anderes gilt für die weitere von der Beschwerdeführerin angeführte Entscheidung des BSG vom 18. Oktober 1995 - 9/9a RVg 4/92 - (ZfS 1996, 148 = HV-INFO 1996, 1619), ebenfalls ergangen im Rahmen der Entschädigung nach dem OEG. Darin hat das BSG zwar entschieden, daß von einem Ursachenzusammenhang zwischen einer bestimmten Belastung und einer bestimmten Krankheit nur dann gesprochen werden kann, wenn feststeht, daß Belastungen dieser Art allgemein geeignet sind, Krankheiten dieser Art hervorzurufen; wird eine solche Meinung in der medizinischen Wissenschaft überhaupt nicht vertreten, ist der Anspruch ohne weitere Beweiserhebung abzulehnen. Einen hiervon abweichenden abstrakten Rechtssatz hat das LSG nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht formuliert, wenn das Berufungsgericht "diese Frage gar nicht aufgeworfen und seine Wertungen nicht diesem erhöhten Beweismaßstab zugrunde gelegt ... und nicht geprüft hat, inwieweit in der medizinischen Wissenschaft ein Schmerzerlebnis in Umfang und Ausmaß eines Treppensturzes allgemein in der Lage ist, rund vier Monate später psychische Schäden zu verursachen".

Die als weiterer Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht schlüssig dargelegt iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, aufzeigen, in welchem Rahmen über die bereits von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze hinaus noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Hier legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwieweit die von der Rechtsprechung



entwickelten Grundsätze zu psychischen Erkrankungen als Unfallfolgen (s ua Urteil des Senats vom 18. Dezember 1962 - 2 RU 189/59 - = BSGE 18, 173 und die zahlreichen Rechtsprechungsnachweise bei Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 5. Aufl, S 187 ff) noch einer weiteren Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung bedürfen. Insoweit zielt die Beschwerde im Kern hinter der als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Frage auf die Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

